

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Aufgaben des
Bibliothekssystems bei der Gestaltung des
entwickelten gesellschaftlichen Systems
des Sozialismus in der**

Deutschen Demokratischen Republik

**— Aufgaben und Arbeitsweise der
Deutschen Staatsbibliothek Berlin**

**als zentrale Leiteinrichtung für Leihverkehr und
Zentralkataloge im Bibliothekssystem der
Deutschen Demokratischen Republik —**

vom 24. August 1970

Auf Grund des §21 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 565) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Leitern der anderen beteiligten zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

**Zentrale Leiteinrichtung für Leihverkehr
und Zentralkataloge**

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1970 wird der Deutschen Staatsbibliothek Berlin die Funktion einer zentralen Leiteinrichtung für den Leitbereich Leihverkehr und Zentralkataloge im Bibliothekssystem der Deutschen Demokratischen Republik übertragen.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Funktion wird zum gleichen Termin das Auskunftsbüro der deutschen Bibliotheken der Deutschen Staatsbibliothek Berlin zum Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge (ILZ) erweitert.

(3) Das ILZ ist eine Abteilung der Deutschen Staatsbibliothek. Die Aufgaben des ILZ werden im einzelnen auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung durch den Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek geregelt. Er vertritt das ILZ gegenüber dem Minister für Kultur und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 2

Grundsätze

(1) Leihverkehr im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist die organisierte Zusammenarbeit der Bibliotheken und Informationseinrichtungen zum Zwecke der befristeten Ausleihe von Beständen an auswärtige Bibliotheken oder Informationseinrichtungen für deren Nutzer.

(2) Zentralkataloge im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind von einer Bibliothek geführte Bestandsnachweismittel für alle oder mehrere Bibliotheken und Informationseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie dienen der Beschleunigung des Leihverkehrs durch Standortnachweise.

(3) Die Deutsche Staatsbibliothek — im folgenden Leiteinrichtung genannt — arbeitet auf der Grundlage

der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und der für den Leihverkehr und die Zentralkataloge geltenden Rechtsvorschriften* und dient ihrer Verwirklichung.

(4) Als Leiteinrichtung für Leihverkehr und Zentralkataloge leitet sie die Arbeit der Bibliotheken des Bibliothekssystems der Deutschen Demokratischen Republik auf diesen Gebieten an. Sie koordiniert und kontrolliert im Auftrage des Ministers für Kultur für das Bibliothekssystem der Deutschen Demokratischen Republik die Arbeit auf den Gebieten des Leihverkehrs und der Zentralkataloge. Die gleiche Aufgabe nimmt sie im Auftrage des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für die Bibliotheken seines Bereiches wahr.

(5) Die Leiteinrichtung plant ihre Arbeit unter Beachtung von

- Vorgaben des Ministeriums für Kultur,
- Vorgaben des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen gemäß Abs. 4 Satz 2,
- Empfehlungen anderer zentraler staatlicher Organe oder des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- Prognosen und perspektivischen Materialien des Bibliothekswesens und anderer Gebiete, insbesondere des Verlagswesens und der Information und Dokumentation.

(6) Die Deutsche Staatsbibliothek stimmt ihre Arbeit als Leiteinrichtung mit anderen zentralen Einrichtungen des Bibliothekssystems ab und hält enge Verbindung zu den zentralen Fachbibliotheken. In Fragen der Bibliotheksarbeit im Bereich der Nationalen Volksarmee arbeitet sie mit der Deutschen Militärbibliothek auf der Grundlage der Anordnung vom 30. März 1966 über das Statut der Deutschen Militärbibliothek (GBl. III S. 25) zusammen.

(7) Sie führt unter Beachtung entsprechender Vereinbarungen mit dem Deutschen Bibliotheksverband die internationale Arbeit auf dem Gebiet des Bibliothekswesens der Deutschen Demokratischen Republik für ihren Leitbereich durch.

(8) Der Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek reicht die die Tätigkeit als Leiteinrichtung betreffenden Pläne, insbesondere Perspektiv- und Jahrespläne des ILZ, dem Minister für Kultur ein, der diese im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und gegebenenfalls mit anderen zentralen staatlichen Organen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestätigt.

(9) Die Unterstellung der Deutschen Staatsbibliothek unter dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen bleibt davon unberührt.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Leiteinrichtung unterstützt den Minister für Kultur bei der Vorbereitung von Entscheidungen für die Bereiche des Leihverkehrs und der Zentralkataloge.

* z. Z. gilt: Anordnung vom 1. Oktober 1965 über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Leihverkehrsordnung — (GBl. II S. 741)